

## Klienten-Info Nr. 109

### Ausgabe Februar 2011

#### Inhalt:

1. Wichtige arbeits- und sozialrechtliche Änderungen ab 1.1.2011 .....	2
2. Übergang der Steuerschuld: Reinigung von Bauwerken ab 1.1.2011 .....	2
3. Verwendung von Kfz mit ausländischem Kennzeichen in Österreich .....	3
4. EuGH: NoVA unterliegt nicht der USt .....	4
5. Verpflichtung zur elektronischen Einreichung von Steuererklärungen bereits ab einem Vorjahresumsatz von 30.000 € .....	5
6. Pauschalierungs-VO 2011 für Land- und Forstwirte .....	5
7. Sechstel-Begünstigung für Auszahlung von Prämien in 14 Teilbeträgen bleibt bestehen! .....	6
8. Erlass zur Neuregelung der Auslandsmontage .....	6
9. Außergewöhnliche Belastung bei Behinderung .....	6
10. Splitter .....	7
11. Termine: Übersicht für das erste Halbjahr 2011 .....	7

## 1. Wichtige arbeits- und sozialrechtliche Änderungen ab 1.1.2011

Mit 1.1.2011 treten nicht nur zahlreiche steuerliche Änderungen, über die bereits in der letzten Klienten-Info berichtet wurde, sondern auch viele Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht in Kraft. Die für Unternehmer wichtigsten Neuerungen sind Folgende:

- In der Praxis hat der besondere Kündigungsschutz für Behinderte dazu geführt, dass Behinderte erst gar nicht eingestellt wurden. Auf diese unbefriedigende Situation hat der Gesetzgeber nun reagiert. Für Dienstverhältnisse, die ab dem 1.1.2011 neu begründet werden, gilt der besondere Kündigungsschutz in den ersten 48 Kalendermonaten nicht. Ausnahmen bestehen zB, wenn eine Behinderung durch einen Arbeitsunfall entsteht.
- Im Gegenzug zur Lockerung des Kündigungsschutzes für Behinderte wird die Behindertenausgleichstaxe (die zu bezahlen ist, wenn ein Unternehmen die nach der Betriebsgröße vorgesehene Anzahl von Behinderten nicht einstellt) erhöht und neu nach der Betriebsgröße gestaffelt. Sie beträgt
  - bei Beschäftigung von 26 bis 100 Arbeitnehmer monatlich 226 € (statt bisher 223 €) je 25 AN,
  - bei Beschäftigung von mehr als 100 Arbeitnehmer monatlich 316 € je 25 AN,
  - bei Beschäftigung von mehr als 400 Arbeitnehmer monatlich 336 € je 25 AN.
- Der Versicherungsbeitrag in der GSVG-Pensionsversicherung wird von bisher 16,25 % auf 17,5 % angehoben.
- Der Versicherungsbeitrag in der Bauern-Pensionsversicherung (BSVG) wird von bisher 15 % auf 15,25 % angehoben.
- Der Verzugszinsensatz für fällige ASVG- und GSVG-Beiträge wird erhöht und beträgt nunmehr 8 % über dem so genannten „Basiszinssatz“, somit derzeit 8,38 % (bisher 6,01 %).
- Die Beitragsgrundlage für den Nachkauf von Pensionsversicherungsmonaten für Schul- und Studienzeiten wurde empfindlich angehoben. Bislang wurde der Beitragssatz für den Nachkauf eines Schulmonats auf Basis der 10-fachen täglichen Höchstbeitragsgrundlage multipliziert mit dem Beitragssatz von 22,8 %, der für den Nachkauf eines Studienmonats auf Basis der 20-fachen täglichen Höchstbeitragsgrundlage errechnet. Nunmehr wird der Beitrag sowohl für Schul- als auch für Studienmonate auf Basis der 30-fachen täglichen Höchstbeitragsgrundlage errechnet (das sind 957,60 €). Daraus ist unschwer abzuleiten, dass sich die Kosten des Nachkaufs von Schulmonaten verdreifacht und die von Studienmonaten um 50 % verteuert haben.
- Für Künstler wurde die Möglichkeit geschaffen, ihre selbständige künstlerische Erwerbstätigkeit beim Künstler-Sozialversicherungsfonds ruhend zu melden. Für die Dauer des Ruhens besteht eine Ausnahme von der Pflichtversicherung nach GSVG.
- Bei der Kündigungsanfechtung wurden folgende Änderungen vorgenommen:
  - Die Frist, innerhalb der ein Arbeitnehmer seine Kündigung beim Arbeitsgericht anzufechten hat, wurde von bisher einer Woche auf zwei Wochen verlängert.
  - Die Anfechtungsklage ist nunmehr auch dann rechtzeitig eingebracht, wenn sie vom Arbeitnehmer bei einem örtlich unzuständigen Gericht eingebracht wurde.
  - Die Verständigungsfrist, innerhalb derer ein allenfalls vorhandener Betriebsrat von einer beabsichtigten Kündigung verständigt werden muss, wurde von 5 Arbeitstagen auf eine Woche vor Ausspruch der Kündigung präzisiert.

## 2. Übergang der Steuerschuld: Reinigung von Bauwerken ab 1.1.2011

**Reinigungsleistungen** werden – wie bereits berichtet – seit 1.1.2011 in das **Reverse Charge-System für Bauleistungen** (Übergang der Umsatzsteuerschuld des Subunternehmers auf den auftraggebenden Bauunternehmer) einbezogen. **Voraussetzung** dafür ist, dass der **Auftraggeber** (= Leistungsempfänger = Kunde) **selbst Bauunternehmer** ist (also seinerseits mit der Erbringung von Bau- bzw Reinigungsleistungen beauftragt ist oder üblicherweise selbst Bau- bzw Reinigungsleistungen erbringt).

Zu den von der Neuregelung betroffenen **Reinigungsleistungen** zählt nach Ansicht des BMF nicht nur die Bauendreinigung, sondern **jede Säuberung von Räumlichkeiten oder Flächen, die Teil eines Bauwerks sind**, wie zB die Reinigung von Gebäuden, Fassaden, Fenstern, Swimmingpools, Kanälen (Behebung von Verstopfungen, Kanalspülung usw), Straßen und Parkplätzen (Schneeräumung, Kehrleistungen, Straßenwaschung usw). Auch bei der **Büroreinigung** (Reinigung von Böden, Büromöbel, Stiegenhäusern, Gängen, WC-Anlagen usw) ist insgesamt von einer Bauleistung im Sinne der neuen Bestimmungen auszugehen. Hingegen ist die **Grünflächenbetreuung** (Schneiden von Bäumen und Sträuchern, Mähen des Rasens, Entfernen des

Laubs usw) **nicht als Reinigung eines Bauwerks** zu qualifizieren. Gleiches gilt für die **Textilreinigung** (Reinigung von Hotelwäsche, Bekleidung, Vorhängen, lose liegenden Teppichen usw).

Beispiel 1:

*Die Beratungs-Firma A beauftragt den Reinigungsunternehmer R mit der Fensterreinigung des Bürogebäudes. R führt die Fensterreinigung nicht selbst durch, sondern beauftragt damit als Subunternehmer den Reinigungsunternehmer F. F erbringt an R eine Bauleistung, für welche die Steuerschuld auf R übergeht (F weist daher in der Rechnung an R keine Umsatzsteuer aus). Für die Leistung des R an A kommt es nicht zum Übergang der Steuerschuld, da A als Auftraggeber selbst kein Bauunternehmer ist (also weder mit der Erbringung dieser Bauleistung beauftragt wurde noch üblicherweise Bauleistungen erbringt).*

Beispiel 2:

*Der Baumeister A beauftragt den Reinigungsunternehmer R mit der Reinigung seines Bürogebäudes. Die Steuerschuld geht auf A über, da dieser üblicherweise Bauleistungen erbringt.*

Die Neuregelung gilt für Umsätze, die ab dem 1.1.2011 ausgeführt werden. **Anzahlungen**, die vor dem 1.1.2011 vereinnahmt wurden, sind nach der im Zeitpunkt der Anzahlung geltenden Rechtslage zu behandeln, auch wenn die Leistungen erst nach dem 31.12.2010 ausgeführt werden.

### **3. Verwendung von Kfz mit ausländischem Kennzeichen in Österreich**

Erst jüngst wurden im Rahmen einer Schwerpunktaktion der Finanzverwaltung **in Österreich verwendete Kfz mit ausländischem Kennzeichen** dahingehend kontrolliert, ob sie aus kraftfahrrechtlicher Sicht im Inland **zugelassen** werden müssten und daher ua auch die Pflicht zur **Entrichtung der Normverbrauchsabgabe** (NoVA) besteht.

Grundsätzlich unterliegt der NoVA die **Lieferung** und der **innergemeinschaftliche Erwerb von Fahrzeugen, die bisher nicht zum Verkehr im Inland zugelassen waren**. Der NoVA unterliegt weiters auch die erstmalige Zulassung eines Kfz zum Verkehr im Inland (sofern nicht bereits Steuerpflicht aufgrund des Tatbestands der Lieferung oder des innergemeinschaftlichen Erwerbs eingetreten ist) sowie auch die **Verwendung eines Kfz im Inland, wenn es nach dem Kraftfahrzeuggesetz (KFG) im Inland zuzulassen wäre**. Durch diesen „Auffangtatbestand“ werden auch jene Kfz in die NoVA-Pflicht einbezogen, die im Inland verwendet, aber zur Vermeidung der NoVA-Pflicht im Ausland zugelassen werden. Unter welchen Voraussetzungen ein **Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen im Inland zugelassen werden muss**, bestimmt sich nach dem **dauernden Standort** des Fahrzeuges iSd KFG.

Befindet sich der **dauernde Standort des Kfz im Ausland**, so besteht eine Zulassungsverpflichtung und damit NoVA-Pflicht in Österreich erst dann, wenn das Kfz im Inland **länger als ein Jahr** genutzt wird. Nach der Rechtsprechung des UFS wird diese Frist durch jeden Grenzübertritt unterbrochen und beginnt wieder neu zu laufen; eine NoVA-Pflicht kann sich daher in diesem Fall nur dann ergeben, wenn das Fahrzeug im Inland **ununterbrochen länger als ein Jahr** genutzt wird. Befindet sich der **dauernde Standort des Kfz hingegen im Inland**, ist das Fahrzeug spätestens nach **einem Monat** (in Ausnahmefällen nach zwei Monaten) in Österreich zuzulassen.

Für die **Ermittlung des dauernden Standortes** ist die **Standortvermutung** wichtig, wonach bei **Kfz mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit Hauptwohnsitz/Sitz im Inland nach Österreich gebracht und hier verwendet werden**, bis zur Erbringung des Gegenbeweises ein **dauernder Standort im Inland** angenommen wird.

5

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Verwendung eines **im Eigentum einer natürlichen Person befindlichen Kfz mit ausländischem Kennzeichen** im Inland zu einer NoVA-Pflicht führt, ist nach Ansicht der Finanzverwaltung darauf abzustellen, ob der **Hauptwohnsitz des tatsächlichen Verwenders** (= derjenige, der den Nutzen aus der Verwendung des Kfz im Inland zieht, also idR der Besitzer) **im Inland** liegt. Als Hauptwohnsitz gilt der Ort, an dem sich der Mittelpunkt des Lebensinteresses befindet. Bei Tages-, Wochen und Monatspendlern sowie bei Saisonarbeitern (zB in der Gastronomie) gilt nach Ansicht der Finanz als Mittelpunkt der Lebensinteressen der Familienwohnsitz. Bei unterhaltsberechtigten Studenten wird auf den Wohnsitz der Eltern abgestellt. Wird der dauernde Standort des Kfz entsprechend den vorstehenden Ausführungen in Österreich vermutet, ist zu prüfen, ob dies im Rahmen eines **Gegenbeweises widerlegt** werden kann. Nach der Rechtsprechung gilt der Gegenbeweis dann erbracht, wenn das Kfz fast ausschließ-

lich oder überwiegend (zB an 5 von 7 Tagen in der Woche) im Ausland genutzt wird und sich daher der dauernde Standort im Ausland befindet. Kann der Gegenbeweis nicht erbracht werden, entsteht **NoVA-Pflicht auch bei Unterlassung der Zulassung** im Inland (=verbotene Weiterverwendung des Fahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen im Inland).

Auch bei **Firmenfahrzeugen** stellt die Finanzverwaltung für Zwecke der Bestimmung des **Verwenders** darauf ab, wer das **Fahrzeug tatsächlich lenkt bzw nutzt**. Lediglich bei Vorliegen einer inländischen Betriebsstätte wird das Fahrzeug unmittelbar der Betriebsstätte zugerechnet und diese als Verwender qualifiziert. Bei Überlassung des Fahrzeuges durch ein ausländisches Unternehmen gilt der **Gegenbeweis** als erbracht, wenn dargelegt wird, dass die Tätigkeit zweifelsfrei dem ausländischen Unternehmen zuzurechnen ist und somit **keine freie Verfügbarkeit des tatsächlichen Nutzers** über das Fahrzeug vorliegt, sondern dass trotz Verwendung des Kfz in Österreich nach wie vor die Verfügungsgewalt im Ausland bleibt.

Kann der Gegenbeweis nicht erbracht und somit die Standortvermutung nicht widerlegt werden, verbleibt es beim **gesetzlich vermuteten Standort in Österreich**. Das Kfz müsste daher nach Ablauf der ein- bzw ausnahmsweise zweimonatigen Frist **in Österreich mit der Folge der NoVA-Pflicht zugelassen** werden. **Fraglich** ist allerdings, wie vorzugehen ist, wenn aufgrund eines im Inland ansässigen Verwenders (zB inländischer Dienstnehmer des ausländischen Unternehmens) der dauernde Standort des im Eigentum eines ausländischen Unternehmens befindliche Kfz sich zwar in Österreich befindet und das Kfz daher in Österreich zuzulassen wäre, aber eine **kraftfahrrechtliche Zulassung in Österreich mangels Ansässigkeit des zivilrechtlichen Eigentümers (= ausländisches Unternehmen) überhaupt nicht möglich ist**. Ob diese Konstellation dazu führt, dass die Verwendung des Fahrzeuges im Inland nicht der NoVA unterliegt, ist derzeit noch nicht geklärt.

Aus **steuerlicher Sicht** ist in diesem Zusammenhang noch Folgendes zu beachten:

- Bei Zutreffen des oben beschriebenen Auffangtatbestandes (NoVA-Pflicht bei Verwendung eines Kfz im Inland, wenn es nach dem KFG im Inland zuzulassen wäre) sind sowohl der Zulassungsbesitzer wie auch der Verwender des Fahrzeuges Gesamtschuldner der NoVA.
- Bemessungsgrundlage der NoVA ist der gemeine Wert des Kfz ohne Umsatzsteuer. Wurde das Fahrzeug im übrigen Gemeinschaftsgebiet bei einem befugten Fahrzeughändler erworben, dann gilt der Anschaffungspreis als gemeiner Wert.
- Der anzuwendende Steuersatz ist vom Treibstoffverbrauch des Fahrzeuges unter Berücksichtigung des Schadstoffausstoßes abhängig.
- Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung des Fahrzeuges in das Inland, die Steuer ist einen Monat nach Einbringung fällig.
- Wird eine NoVA-Meldung trotz bestehender Verpflichtung nicht rechtzeitig abgegeben, kann ein Verspätungszuschlag von bis zu 10% verhängt werden.
- Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der NoVA kann ein Säumniszuschlag von 2% verhängt werden.
- Wird das Kfz trotz bestehender Zulassungsverpflichtung ohne inländischer Zulassung in Österreich verwendet, wird diese Verwaltungsübertretung mit einer Strafe bis zu 5.000 € belegt. Weiters kann der Lenker durch Zwangsmaßnahmen (wie Abnahme von Fahrzeugschlüssel und Kennzeichen) an der Weiterfahrt gehindert werden.
- Wird das Kfz trotz bestehender Zulassungsverpflichtung ohne inländischer Zulassung im Inland auf öffentlichen Straßen verwendet, fällt weiters österreichische Kfz-Steuer an.
- Bei Fahrzeugen aus Drittländern müssen die zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen geprüft werden.
- Die Verkürzung der NoVA und allenfalls der Kfz-Steuer und Umsatzsteuer kann finanzstrafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, die nur durch eine rechtzeitig eingebrachte Selbstanzeige verhindert werden können.

#### 4. **EuGH: NoVA unterliegt nicht der USt**

Der EuGH hat mit Urteil vom 22.12. 2010 festgestellt, dass die Einbeziehung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) in die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer gegen die EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie verstößt, da die NoVA nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lieferung, sondern mit der Erstzulassung des Fahrzeuges im Inland steht. In einer dazu veröffentlichten BMF-Information wird Folgendes klargestellt:

- **Nach dem 22.12.2010** ist die NoVA nicht mehr Teil des Entgelts und daher nicht in die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer einzubeziehen. **Allerdings erhöht sich in diesem Fall die NoVA um 20%**, womit im Ergebnis keine Änderung der Steuerbelastung eintritt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen



ist es aber nicht zu beanstanden, wenn bis 30.6.2011 die NoVA weiterhin in die USt-Bemessungsgrundlage einbezogen wird (wobei in diesen Fällen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung von der Erhebung des Erhöhungsbetrags der NoVA abgesehen wird).

- Unternehmer (Autohändler), die **bei Verkäufen von Kraftfahrzeugen bis 22.12.2010** die NoVA in die USt-Bemessung einbezogen haben, schulden den auf die NoVA entfallenden USt-Betrag kraft Rechnungslegung. Der Unternehmer kann zwar die **Rechnungen hinsichtlich des ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages berichtigen**, eine Rückzahlung des auf die NoVA entfallenden Umsatzsteuerbetrages würde allerdings zu einer **ungerechtfertigten Bereicherung des Abgabenschuldners (Autohändlers)** führen, was nach dem seit Anfang 2010 auch für Bundesabgaben geltenden Bereicherungsverbot (§ 239a BAO) ausgeschlossen ist (weil der Autohändler die auf die NoVA entfallende Umsatzsteuer ja nicht selbst getragen, sondern auf den Käufer überwälzt hat).
- Anders müssen jene Fälle beurteilt werden, bei denen der Unternehmer (Autohändler) diese **Umsatzsteuergutschrift an die Kfz-Käufer weiter gibt**, da diese ja namentlich bekannt sind. Allerdings ist in diesem Fall nach Ansicht des BMF der **20%ige Erhöhungsbetrag der NoVA** einzuheben, sodass die Gesamtsteuerbelastung letztlich wiederum unverändert bleibt.

Im zusätzlich am 3.2.2011 erschienen Erlass wird darüber hinaus nunmehr klargestellt, dass der 20 %ige NoVA-Erhöhungsbetrag auch beim Fahrzeugeigenimport aus einem EU-Mitgliedsstaat ab sofort vorgeschrieben wird. Bis dato wurde der Erhöhungsbetrag beim Eigenimport in Hinblick auf die EU-Widrigkeit nicht erhoben.

#### **5. Verpflichtung zur elektronischen Einreichung von Steuererklärungen bereits ab einem Vorjahresumsatz von 30.000 €**

Bereits seit Jahren **müssen die meisten Steuererklärungen** (insbesondere Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuererklärungen sowie Umsatzsteuervoranmeldungen) **elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden**, wenn dies dem Steuerpflichtigen zumutbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige über einen **Internetanschluss** verfügt und wenn er wegen Überschreitens der Umsatzgrenze (Vorjahresumsatz) für das Folgejahr **zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet** ist. Da – wie bereits berichtet wurde – seit 1.1.2011 Unternehmer bereits ab einem **Vorjahresumsatz von 30.000 €** (bis 2010: 100.000 €) verpflichtet sind, Umsatzsteuervoranmeldungen beim Finanzamt einzureichen, erweitert sich damit auch der **Kreis der zur elektronischen Einreichung der Steuererklärungen verpflichteten Steuerpflichtigen**, nämlich auf **alle Unternehmer mit Internetanschluss und einem Vorjahresumsatz von mindestens 30.000 €**

#### **6. Pauschalierungs-VO 2011 für Land- und Forstwirte**

Von der Öffentlichkeit kaum bemerkt wurde im Windschatten des BBG 2011 für die nächsten fünf Jahre (2011–2016) eine **neue Pauschalierungsverordnung für nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte** kundgemacht. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ohne besondere Rechtsform besteht (unverändert) **Buchführungspflicht bei einem Einheitswert von über 150.000 € oder einem Umsatz von über 400.000 €**. Eine Angleichung an die geltenden Buchführungsgrenzen für Gewerbebetriebe (Umsatzgrenze 700.000 €) wurde nicht durchgeführt. Der neue Hauptfeststellungsstichtag für die Einheitswerte wurde auf den 1.1.2015 verschoben.

Bei **Einheitswerten bis 100.000 €** (bisher: 65.500 €) kommt grundsätzlich eine **Vollpauschalierung** in Betracht. Dabei wird der Gewinn unverändert mit einem Durchschnittssatz von 39% des maßgebenden Einheitswertes ermittelt. Alternativ kann eine **Teilpauschalierung** beantragt werden, die den Antragsteller auf fünf Kalenderjahre bindet. Als pauschale Betriebsausgaben können in diesem Fall unverändert 70 % der Einnahmen angesetzt werden. Beim Wechsel der Pauschalierungsmethode wird ein sich ergebender Übergangsgewinn oder -verlust außer Ansatz gelassen.

Die **Einnahmengrenze** für die wirtschaftliche Unterordnung **von Nebenerwerb** (zB Direktvermarktung) wird auf **30.000 €** (bisher 24.000 €) inklusive Umsatzsteuer erhöht.

Bei **Zupachtungen** darf der Abzug der bezahlten Pachtzinse 25% des auf die zugepachtete Fläche entfallenden Einheitswertes nicht übersteigen. Darüber hinaus darf durch den Abzug gewinnmindernder Beträge insgesamt kein Verlust entstehen. Weiters gibt es neue Regelungen bei Veräußerung von Forstflächen und Ertragsausfällen.

## **7. Sechstel-Begünstigung für Auszahlung von Prämien in 14 Teilbeträgen bleibt bestehen!**

Die Finanzverwaltung hatte beabsichtigt, ihre Rechtsauffassung zur steuerlichen Behandlung von im Folgejahr ausbezahlten Prämien und Tantiemen zu ändern: Danach sollten etwa bei im Folgejahr in 14 monatlichen Teilbeträgen ausbezahlten Sonderzahlungen (Tantiemen, Prämien, Jahresprovisionen) die mit den monatlichen Bezügen ausbezahlten 12 Beträge nicht mehr als laufende Bezüge eingestuft werden und daher nicht mehr zu einer Erhöhung des begünstigt (mit nur 6%) besteuerten Jahressechstels führen, welches bisher mit den beiden mit dem 13. und 14. Bezug ausbezahlten Teilbeträgen genutzt wurde. Im vor wenigen Tagen veröffentlichten endgültigen Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2010 sind die angekündigten Verböserungen erfreulicherweise weitgehend unterblieben.

Erfolgsabhängige Entlohnungen (zB Tantiemen, Umsatzbonifikationen, Bilanzgelder), die erst im Folgejahr ermittelt werden können, können **weiterhin** zum Teil als laufende Bezüge und zum restlichen Teil als sonstige Bezüge ausbezahlt werden, wenn diese Art der Auszahlung auch im **Dienstvertrag vereinbart** ist. Damit sollte es nach wie vor möglich sein, Prämien, Tantiemen und Jahresprovisionen im Folgejahr in 14 Teilbeträgen auszuzahlen, wobei 12 Teilbeträge als sechstelerhöhende laufende Bezüge und 2 Teilbeträge als mit 6% steuerpflichtige sonstige Bezüge besteuert werden. Nach unserer Auffassung sollte diese Interpretation auch auf **Akontomodelle** angewendet werden können (zB (teilweise) Akontierung der geschätzten, weil exakt erst Anfang 2012 feststehenden Tantieme für 2011 in 14 Teilbeträgen im Laufe des Jahres 2011); explizite Aussagen dazu enthält der Wartungserlass aber nicht. Besteht hingegen ein gesetzlicher bzw kollektiv- oder dienstvertraglicher Anspruch auf eine **Einmalzahlung** (zB Prämie, Belohnung, Jubiläumsgeld), liegt immer ein sonstiger Bezug vor, der auch bei monatlicher Auszahlung (abweichend von den gesetzlichen, kollektiv- oder dienstvertraglichen Regelungen) nicht sechstelerhöhend wirkt.

Neu ist, dass **Provisionsspitzen**, die sich ergeben, wenn Provisionen auf Grund einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung monatlich akontiert werden, ab 2011 ebenfalls als **laufender** (und nicht wie bisher als sonstiger) **Bezug** zu behandeln sind.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass künftig eindeutigen vertraglichen Auszahlungsvereinbarungen wesentliche Bedeutung zukommen wird. Da die Neuregelung zahlreiche Zweifelsfragen offen lässt, wird in unklaren Fällen eine Abstimmung mit dem Betriebsstätten-Finanzamt (Lohnsteuer-Auskunft gemäß § 90 EStG) zu empfehlen sein.

## **8. Erlass zur Neuregelung der Auslandsmontage**

Als Reaktion auf die **Aufhebung der Lohnsteuerbefreiung für bestimmte begünstigte Auslandstätigkeiten** (zB Bauausführungen, Montagen etc) **mit Ablauf des Jahres 2010 durch den VfGH** wurde mit dem BBG 2011 eine **auf 2 Jahre befristete Übergangsregelung** eingeführt, wonach die **Bezüge für begünstigte Auslandstätigkeiten im Kalenderjahr 2011 noch mit 66 % und im Kalenderjahr 2012 noch mit 33 % steuerfrei bleiben**. Überdies wurde die Befreiungsbestimmung auf Arbeitgeber in EU, EWR und Schweiz bzw Drittstaaten-Arbeitgeber mit Betriebsstätten in diesen Ländern ausgeweitet.

In einem dazu ergangenen Erlass stellt das BMF klar, dass Bezüge, die für 2010 nachgezahlt werden (zB Prämien 2010), nur mehr dann nach der alten Rechtslage (dh zu 100 % steuerfrei) behandelt werden dürfen, wenn sie bis **15.2.2011** ausbezahlt werden.

## **9. Außergewöhnliche Belastung bei Behinderung**

Mit dem BBG 2011 wurde für **Steuerpflichtige ohne Kinder** der **Alleinverdienerabsetzbetrag generell gestrichen**. Damit in den betroffenen Fällen aber weiterhin für den Ehepartner behinderungsbedingte Mehraufwendungen als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden können, wurde eine entsprechende Bestimmung im § 35 EStG aufgenommen. **Außergewöhnliche Belastungen für den Ehepartner** können daher auch ohne Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag abgesetzt werden, wenn der **Ehepartner Einkünfte von höchstens 6.000 €pa** (inklusive steuerfreier und endbesteuerungsfähiger Einkünfte) erzielt. Zusätzlich wurde ab 2011 der **monatliche Freibetrag für besondere Behindertenvorrichtungen für Kraftfahrzeuge** bzw für Taxifahrten von 153 € auf **190 € erhöht**.

## 10. Splitter

### • Kilometergeld auch für Fahrrad und Fußgänger

Laut Entwurf zum Budgetbegleitgesetz 2011 sollte das Kilometergeld für mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegte Wegstrecken ersatzlos gestrichen werden. In der endgültigen Beschlussfassung wurde aber von diesem ökologisch bedenklichem Vorhaben wieder Abstand genommen und ein **einheitliches Kilometergeld von 0,38 € km für zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegte Wegstrecken von mehr als 2 km** beschlossen. Die ab 1.1.2011 lt Reisegebührenvorschrift gültigen und daher auch steuerfrei auszahlbaren Kilometergelder betragen somit:

	bis 31.12.2010 in €	ab 1.1.2011 in €
PKW / Kombi	0,42 (befristet)	<b>0,42 (unbefristet)</b>
Motorräder	bis 250m <sup>3</sup> : 0,14 über 250m <sup>3</sup> : 0,24	<b>einheitlich 0,24</b>
Fußweg > 2km oder Fahrrad	0,233/0,465	<b>0,38</b>

### • Prämie 2011 für Zukunftsvorsorge und Bausparen

Für 2011 gelten folgende Beträge:

	Maximal geförderter Betrag pro Jahr	Prämie in €	Prämie in %
<b>Bausparen</b>	1.200,00	<b>42,00</b>	<b>3 %</b>
<b>Zukunftsvorsorge</b>	2.313,36	<b>196,64</b>	<b>8,5 %</b>

### • Verzugszinsen zwischen Unternehmern

Aufgrund des derzeit geltenden Basiszinssatzes in Höhe von 0,38 % beträgt zwischen 1.1. und 30.6.2011 der **gesetzliche Zinssatz aus unternehmensbezogenen Geschäften** zwischen Unternehmern **8,38%**.

### • Keine Änderungen bei der Ausweispflicht für Getränkeeinkäufe

Mit dem im Dezember 2010 veröffentlichten EStR-Wartungserlass 2010 wurde zwecks Bekämpfung von Schwarzeinkäufen in der Gastronomie eine Verschärfung der Kunden-Ausweispflicht für Käufe von Bier, Wein, Schnaps und alkoholfreien Getränken im Einzelhandel eingeführt. Die Limits, ab denen Käufer namentlich registriert werden müssen, wurden auf 20 Liter Bier, 10 Liter Wein, 2 Liter Schnaps bzw 30 Liter alkoholfreie Getränke (auch Mineralwasser) herabgesetzt. Wie das BMF vor wenigen Tagen informiert hat, wird diese Regelung, die einen enormen Verwaltungsaufwand für den Getränkehandel bedeutet hätte, wieder zurückgenommen. Somit gelten für die Registrierungspflicht wieder die alten Mengen, nämlich für Bier 100 Liter, bei Wein 60 Liter, 15 Liter bei Schnaps und 120 Liter bei alkoholfreien Getränken.

### • Spenden bei Charity-Veranstaltungen

Wird im Zuge von Charity-Veranstaltungen eine Versteigerung von Gegenständen durchgeführt, die meist von Prominenten Personen zur Verfügung gestellt werden, stellt sich die Frage, wer bzw in welcher Höhe eine abzugsfähige Spende an die begünstigte Organisation getätigt wurde. Vom BMF wurden dazu in einer Information klargestellt, dass der Spender des versteigerten Gegenstandes grundsätzlich den gemeinen Wert (= Verkehrswert) der Sachspende als Betriebsausgabe abziehen kann, und der Erwerber den Betrag, der den gemeinen Wert übersteigt. Im Zweifel kann der vom Erwerber aufgewendete Betrag im Verhältnis 50:50 aufgeteilt werden. Voraussetzung ist aber in jedem Falle, dass die Spendenorganisation für beide Spender eine Bestätigung über die jeweils gespendeten Beträge ausstellt. Bei Sachspenden aus dem Privatvermögen (die ja bekanntlich steuerlich nicht abgesetzt werden können) kann nur der Erwerber, den den gemeinen Wert der Sachspende übersteigenden Betrag steuerlich geltend machen.

## 11. Termine: Übersicht für das erste Halbjahr 2011

### 28.2.2011:

- Frist für die elektronische Übermittlung der **Jahreslohnzettel 2010** (Formular L 16) und der **Mitteilungen nach § 109a EStG** (Formular E 18) über ELDA (elektronischer Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern; [www.elda.at](http://www.elda.at)) bzw für Großarbeitgeber über ÖSTAT (Statistik Austria).
- **Automatische Zwangsstrafen bei Verletzung der Offenlegungsverpflichtung:** Nach den Bestimmungen der §§ 277 bis 280 UGB sind die Organe von Kapitalgesellschaften seit 1997 verpflichtet, den Jahresabschluss samt Lagebericht jährlich spätestens neun Monate nach dem Bilanzstich-

tag beim Firmenbuch einzureichen. Die zeitgerechte Befolgung dieser Offenlegungsverpflichtungen kann nach § 283 UGB durch **Zwangsstrafen** erzwungen werden, die durch das BBG 2011 wesentlich verschärft wurden. Insbesondere ist nunmehr vorgesehen, dass die Firmenbuchgerichte bei nicht zeitgerechter Einreichung der Jahresabschlüsse **ohne vorherige Androhung Mindest-Zwangsstrafen von 700 € vorschreiben müssen**. Die Strafen können dabei nicht nur für jeden Geschäftsführer bzw Vorstand sowie für die Kapitalgesellschaft selbst, sondern müssen bei Fortdauern des Gesetzesverstoßes auch mehrfach (nämlich alle 2 Monate) und mit steigenden Beträgen verhängt werden. Nach der – leider nicht ganz eindeutigen – Inkrafttretensbestimmung ist die Verschärfung mit 1.1.2011 in Kraft getreten und ist grundsätzlich auch auf in der Vergangenheit eingetretene und noch andauernde Verletzungen der Offenlegungspflicht anzuwenden. Allerdings können bisher versäumte Offenlegungen noch bis 28.2.2011 straffrei nachgeholt werden. Zur Vermeidung hoher Zwangsstrafen sollte **allfällige bisher unterlassen Offenlegungen von Jahresabschlüssen bis spätestens Ende Februar 2011 saniert** werden.

### 31.3.2011:

- Einreichung der **Jahreserklärungen 2010 für Kommunalsteuer und Dienstgeberabgabe** (Wiener U-Bahnsteuer).
- **Vorsteuererstattung 2009 aus EU-Mitgliedstaaten: Vorsteuerrückerstattungsanträge für 2009** können für sämtliche EU-Mitgliedstaaten (in elektronischer Form mittels FinanzOnline) letztmalig bis zum 31.3.2011 eingereicht werden.